

II-11509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No.628/A
Präs.: 1 O. NOV. 1993
.....

der Abgeordneten Dr. Keimel, Parnigoni
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schönbrunner Schloßgesetz, BGBl.Nr.
208/1992 und das Schönbrunner Tiergartengesetz BGBl.Nr. 420/1991 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schönbrunner Schloßgesetz BGBl.Nr. 208/1992 und das
Schönbrunner Tiergartengesetz BGBl.Nr. 420/1991 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Schloß Schönbrunn Kultur- und
Betriebsgesellschaft m.b.H., BGBl.Nr. 208/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 § 1 Abs. 3 Ziffer 1 hat der erste Satz zu lauten:
"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Erhaltung, Verwaltung
und dem Betrieb des Schlosses Schönbrunn mit den dazugehörigen Baulichkeiten
und Grundflächen laut beiliegendem Lageplan und allem Zubehör die Gesellschaft
mittels Rechtsgeschäft, insbesondere entgeltlichem Fruchtgenußrecht, zu betrauen,
ausgenommen jene Objekte des Tiergartens Schönbrunn."
2. Im Art. 1 § 1 Abs. 3 hat die Ziffer 2 zu lauten:
"2. Für die von Bundesdienststellen genutzten Baulichkeiten und Teilen davon
entstehen mit dem Tag des Rechtserwerbs gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der
Gesellschaft, zwischen der Gesellschaft und dem Bund als Träger von
Privatrechten, vertreten durch das jeweils zuständige haushaltsleitende
Organ (§ 5 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz) jeweils Kraft Gesetzes
Mietverhältnisse."

3. Dem Art. 1 § 2 Abs. 1 ist eine Ziffer 7 anzufügen:
"7. Übernahme von vergleichbaren Aufgaben an anderen Kulturdenkmälern des Bundes im Sinne der Ziffern 2-4."
4. In Art. 3 entfällt der Abs. 2,
der Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2,
der Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 420/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Ziffer 1 hat zu lauten:
"1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 erster Satz, und Abs. 3 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen."

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Die Bestimmungen des Art. 1 Ziffer 1 treten mit dem Tag der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Schönbrunner Schloßgesellschaft BGBl.Nr. 208/1992 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. 1 Ziffer 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Bautenausschuß zuzuweisen.



  

Erläuterungen

Die vorliegende Novelle zum Schönbrunner Schloßgesetz und zum Schönbrunner Tiergartengesetz ist erforderlich, um bei grundsätzlichen Fragen die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. I

- ad 1 Die vorgenommene Änderung determiniert die Art des Rechtsgeschäftes und gibt Hinweis, daß dieses, wie bereits vom Verfassungsdienst kundgetan, zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ein Fruchtgenußrecht sein muß.**
- ad 2 Eine Ausweitung des Aufgabengebietes der Gesellschaft wird hiermit ermöglicht.**
- ad 3 Diese Bestimmungen können entfallen, da der Tiroler Garten sinnvollerweise in Form eines Pachtvertrages an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. zur Nutzung übertragen wurde. Der botanische Garten kann dadurch in das für die Gesellschaft einzuverleibende Fruchtgenußrecht einbezogen werden.**

Art. II

Die Novelle zum Schönbrunner Tiergartengesetz bringt eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Art. III

- ad 1 Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle ist aus bilanztechnischen Gründen erforderlich.**

Soweit durch dieses Bundesgesetz Verfügung über Bundesvermögen geschaffen wird, unterliegt es nicht dem Einspruchrecht des Bundesrates.